

Ordnung des Regionalen Leihverkehrs in Schleswig-Holstein

§ 1 Grundlagen

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr der Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein und der Bibliotheken der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Der Leihverkehr ergänzt auf ökonomische Art die örtliche Medienversorgung um das, was über den Grundbedarf hinausgeht.

Der Zugang zum Leihverkehr steht grundsätzlich allen Bürger(innen) offen, die sich dafür einer der Fahr- oder Standbibliotheken bedienen, die dem Leihverkehr angeschlossen sind. Es gelten die dortigen Nutzungsbedingungen.

Medien, die über den Regionalen Leihverkehr nicht zu beschaffen sind, können im überregionalen Leihverkehr besorgt werden. Als Leitbibliothek fungiert die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek (LEB) des Landesverbands Bibliotheken SH e.V. (Bibliotheken SH). Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Zulassung und Teilnehmer

Bibliotheken können zum Regionalen Leihverkehr zugelassen werden, wenn sie

- dem Bibliothekssystem Schleswig-Holstein durch einen Haupt-, Vor- oder Fahrbibliotheksvertrag angeschlossen sind oder über einen Bestand verfügen, der die örtliche Grundversorgung abdeckt und für den aktiven Leihverkehr von Interesse ist;
- durch den Einsatz fachlich qualifizierten Personals eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen;
- über einen Internetanschluss verfügen und am Online-Bestellsystem teilnehmen können.

Am Regionalen Leihverkehr nehmen darüber hinaus teil:

- die Bibliotheken der deutschen Minderheit in Nordschleswig
- die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek von Bibliotheken SH
- öffentliche Bibliotheken in Dänemark (im Rahmen eines Kooperationsabkommens).

Über die Zulassung zum Regionalen Leihverkehr entscheidet Bibliotheken SH auf Antrag.

§ 3 Pflichten der Bibliotheken

Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet

- diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,
- grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
- den Leihverkehr digital abzuwickeln,
- eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten,
- Bibliotheken SH den ständigen elektronischen Zugang zu den Bestandsnachweisen und den Status der Medien über den OPAC zu ermöglichen,
- ihre Bestandsnachweise auf Anforderung von Bibliotheken SH in den Zentralkatalog einzubringen,
- eine Leihverkehrsstatistik bei der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) anzugeben,
- alle Leihverkehrsunterlagen mit personenbezogenen Daten (Bestellungen, Bestellbestätigungen & Lieferbestätigungen) unterliegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs nötig ist. Spätestens zum 15. Februar des Folgejahres sind sie zu löschen. Papierausdrucke sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss des Leihverkehrsvorgangs, spätestens jedoch ebenfalls zum 15. Februar des Folgejahres, datenschutzgerecht mit einem Aktenvernichter der geeigneten Sicherheitsstufe (mind. P-4 nach DIN 66399) zu vernichten.

§ 4 Gegenstand des Leihverkehrs

Grundsätzlich können im Regionalen Leihverkehr vermittelt werden:

- alle im Zentralkatalog von Bibliotheken SH verzeichneten Medien
- Aufsatzkopien aus Periodika

Darüber hinaus bietet die LEB die Bearbeitung thematischer Bestellungen an. Titel, die nicht im Zentralkatalog nachgewiesen sind, können über die LEB bestellt werden. Ggf. erfolgt eine Überleitung in den Überregionalen Leihverkehr (ALV); hierfür gelten besondere Bestimmungen (s. § 1), und es entstehen zusätzliche Kosten.

§ 5 Beschränkungen

Für folgende Medien ist der Leihverkehr i.d.R. eingeschränkt:

- Präsenzbestand
- Loseblattsammlungen
- unsortiert aufgestellte Nahbereichsbestände
- stark nachgefragte Medien
- Neuzugänge

Vom Regionalen Leihverkehr ausgenommen sind:

- Medien, die in der bestellenden Bibliothek bzw. in ihrem System vorhanden sind.

§ 6 Bestellbibliotheken und Bestellvorgang

Bestellbibliotheken sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn Benutzer(innen) eine Bestellung direkt im Online-Katalog aufgeben. Die Bestellung erfolgt elektronisch in standardisierter Form.

§ 7 Weiterleitung und Rücksendung von Bestellungen

Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so quittiert sie diese negativ. Die Bestellung wird automatisch an die nächste mögliche Lieferbibliothek weitergeleitet. Bestellungen, die nicht erledigt werden können, werden von der zentralen Leihverkehrsverwaltung an die Bestellbibliothek zurückgeleitet. Diese kann einen Anschaffungsvorschlag an die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek richten. Derzeit verliehene Medien können vorgemerkt werden, wenn in anderen Bibliotheken keine oder nicht ausreichend Exemplare verfügbar sind.

§ 8 Versandbestimmungen

Die bestellten Medien werden sachgerecht und ohne Verzögerung verschickt. Nicht rückgabepflichtige Medien sind vorzugsweise, wenn möglich, elektronisch zu versenden. Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die Bestellbibliothek. Die Bestellbibliothek (nehmende Bibliothek) ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Form wie die Anlieferung zu erfolgen. Medien, die in schlechtem Zustand oder besonders wertvoll sind, müssen verpackt werden.

§ 9 Kopien im Leihverkehr

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheber- und lizenzrechtlich ausdrücklich zulässig ist; dabei sollten vorzugsweise zeitgemäße technische Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden. Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht. Fernleihkopien von Zeitungsartikel/Kioskzeitschriften sind nach §60e UrhG (seit 2018) nicht zulässig. Innerbibliothekarische Lieferungen (von Bibliothek zu Bibliothek) per Mail/Download sind jedoch möglich; die Weitergabe an Endnutzende ist nur mit Einzelmeldung und Vergütung an die VG Wort erlaubt. ALV-Downloads sind davon ausgenommen, da Meldung und Kosten zentral übernommen werden.

§ 10 Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bibliothek (Bestellbibliothek) stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an

Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden. Abweichungen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung der gebenden Bibliothek zulässig. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig bei der gebenden Bibliothek zu beantragen. Für Titel aus dem überregionalen Leihverkehr sind die Verlängerungsanträge an die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek zu richten.

§ 11 Schadensersatz

Die nehmende Bibliothek haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Schäden und Verluste sind der bereitstellenden/besitzenden Bibliothek unverzüglich zu melden. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek Art und Höhe des Schadensersatzes. Schadens- und Verlustfälle im überregionalen Leihverkehr sind über die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek abzuwickeln.

§ 12 Kosten

Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bibliothek eine durch die jeweiligen Unterhaltsträger festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben.

Außergewöhnliche Kosten (z. B. für Schnellsendungen, Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet. Bei der Weiterleitung in den überregionalen „Deutschen Leihverkehr“ werden ggf. die in § 19 der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ genannten Kosten erhoben.

§ 13 Überregionaler Leihverkehr

Der Deutsche Leihverkehr ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von ihrer physischen Form. Er dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit. Näheres regelt die „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Bibliotheken der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die dem regionalen Leihverkehr angeschlossen sind, können über die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek als Leitstelle am überregionalen Leihverkehr teilnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Leihverkehrsordnung tritt am 31.03.2026 in Kraft. Die Leihverkehrsordnung für den Regionalen Leihverkehr in Schleswig-Holstein vom 01.05.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.

Rendsburg, 31. März 2026

Bibliotheken SH